



# SICHERHEITSDATENBLATT

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder  
Bezeichnung des Gemischs Polierpaste A 136

Ausgabedatum 08.02.2018

Datum der Überarbeitung 08.02.2018

Produktverwendung Gewerbliche Verwendung

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte  
Verwendungen Nicht verfügbar.

Verwendungen von denen  
abgeraten wird Die Arbeiter (und Ihre Kunden oder Benutzer bei Weiterverkauf) sollten von der möglichen Anwesenheit von einatembarem Staub und einatembarem kristallinem Siliziumdioxid und deren potentiellen Risiken informiert werden. Wie von den geltenden Vorschriften vorgeschrieben, sollte eine geeignete Schulung zur richtigen Verwendung und Handhabung dieses Materials erfolgen.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Linden Chemie Hellenthal GmbH & Co. KG

Anschrift Gewerbegebiet Kröpsch 3a

53940 Hellenthal

Deutschland

E-mail info@hlchemie.de

Notrufnummer Giftnotruf Berlin, Tel.: 030-30686700

Notfall-Telefon des Herstellers/Lieferanten: 02482-1398

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Einstufung Xn;R48/20

Der Volltext für alle R-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

#### Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

##### Gesundheitsgefahren

Spezifische zielorgan-toxizität - wiederholte  
exposition Kategorie 1

Schädigt die Organe bei längerer  
oder wiederholter Exposition.

##### Gefahrenübersicht

**Physikalische Gefahren** Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.

**Gesundheitsgefahren** Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

**Umweltgefahren** Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.

**Besondere Gefahren** Nicht verfügbar.

**Hauptsymptome** Einwirkung über längere Zeit kann chronische Effekte hervorrufen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: Quarz, Einatembar

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

## Sicherheitshinweise

<b>Vermeidung</b>	Nach Gebrauch gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
<b>Reaktion</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Spezielle Behandlung (siehe auf diesem Etikett).
<b>Lagerung</b>	Nicht verfügbar.
<b>Entsorgung</b>	Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

**Zusätzliche Angaben auf dem Etikett** Nicht anwendbar.

**2.3. Sonstige Gefahren** Nicht zugewiesen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. /EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Quartz, Einatembar	40 - < 50	14808-60-7 238-878-4	-	-	
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> Xn;R48/20				
	<b>CLP:</b> STOT RE 1;H372				

Andere Bestandteile unterhalb  
meldepflichtiger Mengen 50 - < 60

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Angaben** Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Einatmen</b>	An die frische Luft bringen. Bei Atemnot kann Sauerstoff erforderlich sein. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung anwenden. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Nicht die Mund-zu-Mund-Methode anwenden, wenn der Betroffene die Substanz eingeatmet hat. Künstliche Beatmung einleiten mittels einer Taschenmaske, die mit einem Einwegventil ausgerüstet ist, oder sonstiger medizinischer Atmungsgeräte.
<b>Hautkontakt</b>	Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
<b>Augenkontakt</b>	Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Mit dem Auswaschen fortfahren.
<b>Verschlucken</b>	Mund gründlich spülen. Kein Erbrechen einleiten ohne vorherige Befragung einer Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät. Keine Mund-zu-Mund-Beatmung an betroffenen Personen durchführen, die die Substanz geschluckt haben. Künstliche Beatmung einleiten mittels einer Taschenmaske, die mit einem Einwegventil ausgerüstet ist, oder sonstiger medizinischer Atmungsgeräte. Bei Verschlucken einer größeren Menge, unverzüglich eine Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen anrufen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Einwirkung über längere Zeit kann chronische Effekte hervorrufen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**Allgemeine Brandgefahren** Nicht verfügbar.

### 5.1. Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel</b>	Wassersprühstrahl, Schaum, Löschpulver oder CO <sub>2</sub> .
<b>Ungeeignete Löschmittel</b>	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

Materialname: Polierpaste A136

Datum der Überarbeitung: 08.02.2018 Ausgabedatum: 08.02.2018

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Bei Feuer können sich reizende, ätzende und/oder toxische Gase bilden.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte** Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere Kohlenwasserstoffreste. Schwefeloxide.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung** Vollständige Schutzausrüstung tragen: Helm, im Überdruckmodus arbeitendes oder druckbedarfsgesteuertes umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzkleidung und Gesichtsmaske.

**Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung** Im Brandfall Tanks durch Wassersprühnebel kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**Nicht für Notfälle geschultes Personal** Unnötiges Personal fernhalten. Einatmen von Stäuben des verschütteten Materials vermeiden. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Für angemessene Lüftung sorgen.

**Einsatzkräfte** Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Falls nicht risikoträchtig, Materialfluss stoppen. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten. Mit einer Schaufel in trockene Behälter füllen. Behälter schließen und aus dem Weg schaffen. Den Bereich mit viel Wasser spülen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte** Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** Bildung von Staub in der Luft auf ein Minimum beschränken. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Ansammlungen von Staub dieses Materials vermeiden. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Längeren Kontakt vermeiden. Für gute Belüftung sorgen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** Im dicht geschlossenen Originalbehälter an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vorsicht bei Handhabung/Lagerung. Gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften lagern.  
Lagertemperatur: Zwischen 15 °C (59 °F) und 25 °C (77 °F).

**7.3. Spezifische Endanwendungen** Nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

**8.1. Zu überwachende Parameter**

**Grenzwerte berufsbedingter Exposition**

**Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Bariumsulfat (7727-43-7)	TWA	4 mg/m3	Einatembare Fraktion.
		1,5 mg/m3	Alveolengängige Fraktion.

**Deutschland TRGS 900**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Kalkstein (1317-65-3)	TWA	3 mg/m3	alveolengängige Fraktion
		10 mg/m3	Einatembare Fraktion.
Quartz, Einatembar (14808-60-7)	AGW	3 mg/m3	alveolengängige Fraktion
		10 mg/m3	einatembare Fraktion

**Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Bariumsulfat (7727-43-7)	AGW	3 mg/m3	Alveolengängige Fraktion.
		10 mg/m3	Einatembare Fraktion.

**Biologische Grenzwerte** Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

**Empfohlene Überwachungsverfahren** Standardüberwachungsverfahren befolgen.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

<b>Geeignete technische Schutzmaßnahmen</b>	Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.
<b>Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung</b>	
<b>Augen-/Gesichtsschutz</b>	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
<b>Hautschutz</b>	
- Handschutz	Schutzhandschuhe tragen.
- Sonstige Schutzmaßnahmen	Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.
<b>Atemschutz</b>	Wenn die Teilchenkonzentration die Grenzwerte für den Arbeitsplatz (Occupational Exposure Limit) übersteigt, verwenden Sie einen Feinfilter.
<b>Thermische Gefahren</b>	Nicht verfügbar.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Nicht verfügbar.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

#### **Aussehen**

<b>Aggregatzustand</b>	Feststoff.
<b>Form</b>	Paste.
<b>Farbe</b>	Gelb.
<b>Geruch</b>	Charakteristisch.
<b>Geruchsschwelle</b>	Nicht verfügbar.
<b>pH-Wert</b>	Nicht anwendbar.
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	> 40 °C (> 104 °F)
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>	> 100 °C (> 212 °F)
<b>Flammpunkt</b>	> 100,00 °C (> 212,00 °F)
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Nicht anwendbar.
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Nicht anwendbar.

#### **Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen**

<b>Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Nicht verfügbar.
<b>Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Nicht verfügbar.

<b>Dampfdruck</b>	Nicht anwendbar.
<b>Dampfdichte</b>	Nicht anwendbar.
<b>relative Dichte</b>	Nicht verfügbar.
<b>Löslichkeit(en)</b>	Unlöslich.
<b>Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)</b>	Nicht verfügbar.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Nicht verfügbar.
<b>Viskosität</b>	Nicht anwendbar.
<b>explosive Eigenschaften</b>	Nicht verfügbar.
<b>oxidierende Eigenschaften</b>	Nicht verfügbar.
<b>9.2. Sonstige Angaben</b>	Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

<b>10.1. Reaktivität</b>	Unter normalen Verhältnissen keine.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	Temperaturen oberhalb des Flammpunkts sind zu vermeiden. Staubbildung vermeiden.

**10.5. Unverträgliche Materialien** Aluminium. Phosphor Starke Oxidationsmittel. Säuren. Fluor. Chlor.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte** Bei für thermische Zersetzung ausreichenden Temperaturen Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Schwefeloxide.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**Allgemeine Angaben** Nicht verfügbar.

### **Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen**

**Verschlucken** Nicht verfügbar.

**Einatmen** Nicht verfügbar.

**Hautkontakt** Nicht verfügbar.

**Augenkontakt** Nicht verfügbar.

**Symptome** Nicht verfügbar.

### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Akute Toxizität** Keine Daten verfügbar.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Steht nicht zur Verfügung.

**Schwere Augenschädigung/-reizung:** Nicht verfügbar.

**Sensibilisierung der Atemwege** Steht nicht zur Verfügung.

**Sensibilisierung der Haut** Steht nicht zur Verfügung.

**Erbgutverändernd** Steht nicht zur Verfügung.

**Kanzerogenität** 1997 kam das Internationale Krebsforschungszentrum IARC zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Im Rahmen einer umfassenden Beurteilung stellte das IARC jedoch fest, dass die "Karzinogenität nicht in allen untersuchten industriellen Umständen festgestellt wurde. Die Karzinogenität kann von den Eigenmerkmalen des kristallinen Siliziumdioxids oder von externen Faktoren abhängig sein, die seine biologische Aktivität oder die Verteilung seiner Polymorphe beeinflussen." (IARC Monographien über die Beurteilung der karzinogenen Risiken von Chemikalien bei Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Juni 2003 kam der SCOEL (Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen) zu dem Schluss, dass die Hauptauswirkung der Einatmung des einatembaren kristallinen Siliziumdioxidstaubs bei Menschen die Silikose ist. "Es liegen genügend Informationen vor, um zu dem Schluss zu gelangen, dass das relative Risiko des Lungenkrebses bei Personen mit Silikose erhöht ist (offenbar aber nicht bei Angestellten ohne Silikose, die dem Siliziumdioxidstaub in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie ausgesetzt sind). Daher vermindert die Vorbeugung gegen die Entstehung der Silikose auch das Krebsrisiko..." (SCOEL SUM Doc. 94-final, Juni 2003) Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann der Schutz der Arbeitnehmer gegen Silicose durch die Einhaltung der bestehenden regulatorischen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen beständig gewährleistet werden. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber lungengängigem Staub und atembarem kristallinen Siliziumdioxid sollte überwacht und kontrolliert werden.

**Reproduktionstoxizität** Steht nicht zur Verfügung.

**Spezifische zielorgan-toxizität (einmalige exposition)** Steht nicht zur Verfügung.

**Spezifische zielorgan-toxizität - wiederholte exposition** Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

**Aspirationsgefahr** Steht nicht zur Verfügung.

**Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben** Nicht verfügbar.

**Sonstige Angaben** Nicht verfügbar.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität** Voraussichtlich nicht schädlich für Wasserorganismen.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit** Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

**12.3.** Nicht verfügbar.

### **Bioakkumulationspotenzial**

**Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)** Nicht verfügbar.

**Biokonzentrationsfaktor (BCF)** Nicht verfügbar.

**12.4. Mobilität im Boden** Nicht verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**                      Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**                                      Nicht verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

**Restabfall**                                      Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

**Verunreinigtes Verpackungsmaterial**                      Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen.

**EU Abfallcode**                                      Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

**Entsorgungsmethoden / Informationen**                      Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Entsorgung des Inhalts/Behälters gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### **ADR**

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### **IATA**

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### **IMDG**

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

### **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

#### **EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

Nicht eingetragen.

#### **Zulassungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen**

Nicht eingetragen.

#### **Nutzungsbeschränkungen**

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse**

Nicht eingetragen.

**Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

Nicht reguliert.

**Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz**

Nicht reguliert.

**Weitere EU Vorschriften**

**Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

Nicht reguliert.

**Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Nicht reguliert.

**Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz**

Nicht reguliert.

**Andere Verordnungen**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

**Nationale Verordnungen**

Nicht verfügbar.

**15.2.**

**Stoffsicherheitsbeurteilung**

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Liste der Abkürzungen**

Nicht verfügbar.

**Referenzen**

Nicht verfügbar.

**Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemisches**

Nicht verfügbar.

**Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben**

R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

**Schulungsinformationen**

H372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

**Haftungsausschluss**

Nicht verfügbar.

Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.

**Aktualisierte SDS-Sektionen**

Dieses Dokument hat bedeutende Veränderungen erfahren und muss vollständig durchgesehen werden.